



GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden
Bezirk Völkermarkt
Kärnten
Tel. 04234-218
Fax: 04234-218-6

Auskünfte: Kraßnitzer
Ruden, am 22. Feber 2021
Zahl: 144/2021 – Kf

VERORDNUNG

Die Gemeinde Ruden verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

Für folgende Straßenzüge wird ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 5,5 t Gesamtgewicht gemäß § 52 lt.a Z 9c leg.cit. verordnet.

- 0002 – Kleindiexer Gemeindestrasse
- 0003 – Untenberger Gemeindestrasse (beginnend Anwesen Unternberg 27 – Wegende B80)
- 0004 – St. Nikolaiierstrasse
- 0021 – Lienzeweg
- 0037 – Modegasse
- 0049 – OMV-Weg – von Einfahrt Verdichterstation bis Unternberger Gemeindestrasse
- 0051 – Roscherstrasse – von Ende Ruden 14 bis Wegende
- 0089 – Kreuzstrasse – von Rudenerstraße bis St. Martin 39
- 0115 – Untermittlerdorfer Strasse
- 0123 – St. Radegunder Strasse
- 0134 – Eiser Strasse

§ 2

In beiden Fahrtrichtungen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Z.1 der StVO 1960 „Fahrverbot 5,5 t“ anzubringen.

§ 3

Ausnahmen von der verfügbaren Gewichtsbeschränkung:

- Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes
- Einsatzfahrzeuge der Telegrafengebäudeämter und Elektrizitätsgesellschaften, jedoch nur für Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes
- Fahrzeuge der Müllabfuhr
- Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GmbH.

Die Beschaffenheit der oa. Straßen ist so ausgeführt, dass eine Überschreitung der unter Punkt 1 angeführtem Gesamtgewicht unweigerlich zu schweren Schäden am Straßenkörper führen würden. Aus diesem Grunde ist die Erlassung einer Verordnung unbedingt notwendig.


§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 der StVO 1960, in der derzeit gelten Fassung, bestraft.

Der Bürgermeister:



Rudolf Skorjanz

Angeschlagen am: 22. Feber 2021

Abgenommen am: